



## **Regelungen beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“**

Im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ gewährt die LAG Regionalentwicklung im Landkreis Schwandorf e.V. eine finanzielle Unterstützung für nicht-wettbewerbsrelevante Projekte und Maßnahmen lokaler Akteure zu folgenden Konditionen:

### **1. Grundlagen für die Beantragung finanzieller Unterstützung, Projektauswahl und Entscheidungsfindung**

- 1.1. Grundlage für die Projektauswahl und Zuschussgewährung sind die festgelegten Regelungen für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ der LAG Regionalentwicklung im Landkreis Schwandorf e.V., die Anfrage und die Zielvereinbarung.
- 1.2. Die Projekte werden durch das LAG-Entscheidungsgremium nach ihrem Beitrag zur Erfüllung der LES und der Unterstützung von bürgerschaftlichen Engagement in der Region bewertet und ergänzt. – Die Projekte mit der höchsten Punktebewertung erhalten einen Zuschuss entsprechend der beantragten Höhe und des zur Verfügung stehenden Budgets. Bei Punktegleichheit zählt der Eingang der vollständigen Projektunterlagen.
- 1.3. Ein Zuschuss kann allen Projekten und Maßnahmen gewährt werden, welche zu mindestens einem Entwicklungsziel der LES einen Beitrag leisten, mindestens einen neutralen Beitrag zu Klimawandel und Umweltschutz leisten, das Bürgerengagement in der Region stärken oder bürgerschaftlich initiierte Projekte unterstützen. Die Projekte sollen sich an den bereits ausgerufenen Jahresthemen orientieren.
- 1.4. Projekte und Maßnahmen dürfen erst nach dem Beschluss auf Zuschussgewährung durch das Entscheidungsgremium begonnen werden.
- 1.5. Zur Regelung der Anfragen und Einreichung kann das LAG-Management Fristen festlegen und damit befristete Aufrufe starten. Im Bedarfsfall kann vom LAG-Management auch ein zweiter Aufruf gestartet werden. Die Anfragen werden durch das LAG-Management gesammelt, die Auswahl findet in der nächsten dafür angesetzten Sitzung des Entscheidungsgremiums statt.
- 1.6. Die Projekte müssen einen Bezug zu einem der drei bereits ausgerufenen Jahresthemen haben.
- 1.7. Anfragen und Anträge für Projekte sind mit einer Kurzbeschreibung an das Management der LAG Regionalentwicklung im Landkreis Schwandorf e.V. am Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf bzw. [stephanie.wischert@landkreis-schwandorf.de](mailto:stephanie.wischert@landkreis-schwandorf.de) zu senden. Bitte hierfür das **Formblatt Anfrage** verwenden.



## **2. Förderbeschränkungen und -ausschlüsse**

- 2.1. Nicht gefördert werden Projekte und Maßnahmen im Sinne von Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV (d.h. keine wirtschaftliche Tätigkeiten eines Unternehmens und keine mittelbare oder unmittelbare Begünstigungen von Unternehmen oder Produktionszweigen)
- 2.2. Nicht gefördert werden (jährliche) Ausflüge, Veranstaltungen mit reinem Festcharakter bzw. Vereinsfeiern.
- 2.3. Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung mit insgesamt bis zu max. 1.000 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- 2.4. Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig. (Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure)
- 2.5. Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- 2.6. Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- 2.7. Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.
- 2.8. Eine Förderung der Umsatzsteuer ist nicht möglich.
- 2.9. Die Zahl der unterstützten Einzelmaßnahmen ist auf eine Einzelmaßnahme pro Akteur und Jahr beschränkt
- 2.10. Es werden nur konkrete, zeitlich begrenzte und kostentechnisch fassbare Einzelmaßnahmen unterstützt.
- 2.11. Projekte und Maßnahmen müssen im Gebiet der LAG Regionalentwicklung im Landkreis Schwandorf e.V. umgesetzt werden.
- 2.12. Projekte und Maßnahmen müssen innerhalb von 365 Tagen nach Beschluss des LAG-Entscheidungsgremium vom Akteur umgesetzt und die Nachweise erbracht werden.
- 2.13. Die eingereichten Anfragen müssen den themenbezogenen Aufrufen entsprechen.  
Anfragen, welche keines der drei bereits ausgerufenen Jahresthemen beinhalten, können leider nicht berücksichtigt werden.



### **3. Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure**

- 3.1. Antragsberechtigt sind sowohl private als auch juristische Personen. Ausgenommen von der Unterstützung sind kommunale Körperschaften.

### **4. Höhe der Unterstützung**

- 4.1. 70 % der nachgewiesenen Netto-Kosten
- 4.2. maximal 1.500 € pro Antrag/Einzelmaßnahme
- 4.3. Pro Kalenderjahr wird von der LAG ein Festbetrag von 7.500 € für die Förderung von Projekten und Maßnahmen festgelegt und zur Verfügung gestellt. Der Betrag kann von der LAG angepasst werden.

### **5. Inhalte der Zielvereinbarung**

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung.

Inhalte:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme (stichpunktartig)
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme
  - Sachbericht / schriftliche Bestätigung über Durchführung o. ä.
  - Rechnungen bzw. ähnliche Belege
  - ggf. Presseartikel, Bilder o.ä.
- Unterschrift der LAG und des lokalen Akteurs

Weitere Regelungen:

- Abweichungen von der Zielvereinbarung sind unverzüglich dem LAG-Management mitzuteilen.
- Eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums ist nur mit Zustimmung des LAG-Entscheidungsgremiums möglich. Eine Verlängerung muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des ursprünglich beantragten Zeitraums schriftlich beim LAG-Management beantragt werden.